



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit

Bundesministerium für Wirtschaft und  
Technologie

Nur per Email

Bundesverband  
Bürgerinitiativen  
Umweltschutz e.V.  
Prinz-Albert-Str. 55  
53113 Bonn  
Tel.: +49 (0) 228 214032  
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de  
www.bbu-online.de  
www.facebook.com/bbu72

21.3.2013

**Betreff:** Verbändebeteiligung zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes und der  
UVP-V Bergbau; Entwurfstand 7.3.2013 bzw. 11.3.2013

**Hier:** Stellungnahme des BBU sowie von Bürgerinitiativen und  
Interessengemeinschaften gegen Fracking

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 7.3.2013 bzw. 11.3.2013 haben Sie uns die Entwürfe zur Änderung des WHG bzw. der UVP-V Bergbau übermittelt, durch die Regelungen zur Anwendung von Fracking festgelegt werden sollen.

Der BBU und die unten aufgeführten Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften lehnen die Änderung des WHG und der UVP-V Bergbau ab. Stattdessen fordern sie ein sofortiges und ausnahmsloses Verbot sämtlicher Formen von Fracking, egal ob mit oder ohne den Einsatz giftiger Chemikalien, egal ob hydraulisch oder durch andersartig erzeugte Rissbildungen.

Hierzu wird im Detail ausgeführt:

## I. Verfahren der Verbändebeteiligung

Fracking ist bundesweit eine höchst umstrittene Risikotechnologie, die auf den breiten Widerstand der Bevölkerung stößt. Wie insbesondere durch Gutachten belegt wird, die im Auftrag von Exxon, des Landes Nordrhein-Westfalens sowie des Bundes-Umweltministeriums bzw. Umweltbundesamtes erstellt wurden, handelt es sich zudem um eine äußerst komplexe Problematik.

Daher ist es nicht sachgerecht, bei diesem höchst umstrittenen und komplexen Thema den Verbänden nur rund 14 bzw. 10 Tage die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen zu geben

**Spendenkonto**  
Sparkasse Köln/Bonn  
BLZ 370 501 98  
Konto 19 002 666  
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666  
BIC COLSDE33

**Geschäftskonto**  
Sparkasse Köln/Bonn  
BLZ 370 501 98  
Konto 19 001 965  
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965  
BIC COLSDE33

**Vereinsregister**  
Bonn VR 5404  
**Steuernummer**  
205/5760/0256  
Spenden und Mitgliedsbeiträge  
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

**AKTIV FÜR UNSERE UMWELT.**

und auch auf die bei Themen vergleichbarer Bedeutung übliche mündliche Anhörung der beteiligten Kreise zu verzichten.

Eine dem Umfang der Problematik angemessene schriftliche Stellungnahme ist in dieser Zeit nicht zu formulieren. Eine Berücksichtigung aller Aspekte des Gesundheits- und Umweltschutzes in der notwendigen Detailliertheit ist bei derartigen Fristsetzungen nicht möglich. Zudem wird den beteiligten Kreisen durch den Wegfall der mündlichen Stellungnahme auch die Möglichkeit genommen, ihre Positionen in einer auf Schwerpunkte konzentrierten und ggf. gegenüber der schriftlichen Stellungnahme ergänzten Form darzustellen.

Daher enthält diese Stellungnahme lediglich eine summarische Darstellung der Problempunkte der Entwürfe zur Änderung des WHG und der UVP-V Bergbau, die zwangsläufig nicht alle Kritikpunkte abdecken kann.

## II. Notwendigkeit des Verbots von Fracking

Bei Fracking handelt es sich um eine unbeherrschbare Risikotechnologie. Dabei beschränken sich die Auswirkungen nicht alleine auf eine mögliche Kontamination von Trinkwasservorkommen durch Bestandteile der beim Fracking eingesetzten Flüssigkeiten.

Vielmehr wird durch den Einsatz des Hydraulic Fracturings eine Vielzahl von inakzeptablen Gefahren und Beeinträchtigungen hervorgerufen, wie beispielsweise

- Grundwasserkontamination durch Fracfluide
- Grundwasserkontamination durch Ausbreitung von kontaminiertem Lagerstättenwasser entlang von geschaffenen Wegsamkeiten – auch bei Frac-Rezepturen, die keine Stoffe enthalten, die Gefahrenmerkmale im Sinne der CLP-Verordnung besitzen
- Die Reaktionen der einzelnen Inhaltsstoffe der Fracfluide untereinander unter den enormen Drücken und erhöhten Temperaturen sind aufgrund des komplexen thermodynamischen Systems nicht prognostizierbar. Empirische Untersuchungen liegen zudem nicht vor. Entsprechendes gilt für Reaktionen von Fracfluiden mit dem Lagerstättenwasser. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die chemische Zusammensetzung der Fracfluide während und nach dem Frac-Vorgang chemisch verändern kann, bzw. dass dabei neue toxische chemische Verbindungen entstehen können. Bereits aus diesen Gründen stellt die Anwendung des Hydraulic Fracturing ein unkalkulierbares Risiko dar.
- Durch die Frack-Technik werden große Mengen verschiedener radioaktiver Stoffe aus dem Untergrund gelöst und zutage gefördert. Es besteht die Gefahr radioaktiver Verseuchung Wasser führender Schichten, des Erdreichs und der Luft. Es besteht die Gefährdung von Mensch und Natur. Die Entsorgung dieser Stoffe ist ungeklärt.
- Der Arbeitsschutz ist gerade unter den Aspekten der radioaktiven Emissionen und Immissionen sowie durch den Umgang der zum Teil unbekanntem chemischen Zusammensetzungen der Frac-Fluide als völlig unzureichend anzusehen.
- Der Aufstieg von mobilisiertem Methan und eine daraus resultierende Verschlechterung der Wasserqualität
- Eine ungeklärte Entsorgungsproblematik. Die Entsorgung von wieder gefördertem Frackfluiden und mitgefördertem Lagerstättenwasser durch Verpressen ist nicht als geordnete Entsorgung anzusehen
- Der Verbrauch von typischerweise 500 Mio-1 Mrd. Liter Frischwasser pro Bohrplatz (5000 m<sup>3</sup>/Frac\*10-15 Fracs/Bohrung\*10-20 Bohrungen/Bohrplatz), die dem Wasserkreislauf dauerhaft entzogen werden, was dem Grundsatz der Nachhaltigkeit und der Ressourcenschonung entgegensteht

- Erdstöße in Folge des Auslösens bereits bestehender Spannungen
- Erdstöße in Folge zusammensackender durch Risse geschwächter Gesteine bei Absinken des Lagerstättendrucks in Folge der Förderung
- Schleichend über Nebenwege entweichendes Methan (aktuelle US-Studie: 9% Verluste) mit 20-fachem Treibhausgas-Potential verglichen mit CO<sub>2</sub>
- fehlender Schutz vor den Auswirkungen des nicht bestimmungsgemäßen Betriebs (Undichtigkeiten der Bohreinrichtungen, fehlende Langzeitsicherheit, Schutz der Bevölkerung vor austretenden gasförmigen Stoffen an der Oberfläche [z.B. Schwefelwasserstoff]), Brände, Explosionen etc.)
- rigoroser Strukturwandel in den betroffenen Gebieten

Darüber hinaus existieren folgende Probleme:

- die Anwendung des Frackings führt zu einem extremen Flächenverbrauch.
- Der Energieaufwand bzgl. der Durchführung von Bohrungen ist weitgehend ungeklärt (Produktion der Chemikalien, Transportwege, Diesel für die Maschinen etc.). Bisher existieren kein umfassender Lebenszyklusansatz und keine umfassende LCA (Life Cycle Assessment) zur Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten.
- Eine Berechnung der Gesamtemissionen als Summe über alle Fracking-Bohrungen liegt nicht vor. Damit ist ein wesentlicher Aspekt ungeklärt.

Zudem wird bei der nun vorgesehenen Ermöglichung von Fracking der gesellschaftliche Kontext ignoriert.

Industrielle Großprojekte müssen sich in einen gesellschaftlichen Konsens einfügen. Diese Voraussetzung ist beim Großprojekt "FRACKING" nicht gegeben. Vielmehr erzeugt Fracking durch die unmittelbaren Eingriffe in die Lebensbereiche der Menschen eine ablehnende Haltung breiter Bevölkerungsschichten. Damit liegt bei Fracking ein unabsehbares Konflikt-Potential ähnlich wie bei den Großprojekten "Endlager Gorleben" oder "Stuttgart 21" vor. Fracking ist also auch aus der Sichtweise auf demokratische Gesellschaftsstrukturen als problematisch zu bewerten.

Die bisherigen Erkenntnisse lassen darauf schließen, dass große Bereiche Deutschlands und immer mehr Bundesländer von Fracking betroffen sein würden. Die resultierenden Schäden werden daher ebenfalls großflächig sein.

In zeitlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass beispielsweise Grundwasserreservoirs dauerhaft kontaminiert werden können. Dies würde auch nicht durch ein Verbot des Frackings in Trinkwasserschutzgebieten ausgeschlossen, da Grundwasservorkommen nicht lediglich in Trinkwasserschutzgebieten vorliegen und Trinkwasserschutzgebiete auch durch Frackvorgänge geschädigt werden können, die außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten erfolgen, aber auf diese Gebiete einwirken.

Die Entwürfe zur Änderung des WHG und der UVP-V Bergbau zeigen keine Lösung dieser Probleme auf, sondern versuchen lediglich eine inhaltlich unbestimmte Regelung des Frackings herbeizuführen.

Angesichts der ungelösten und nicht lösbaren Probleme ist jedoch – ähnlich wie bei der Atomtechnologie – eine Anwendung des Hydraulic Fracturings nicht zu verantworten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird hingegen durch die vorgesehenen Sonderregelungen der grundsätzliche Genehmigungsvorbehalt des WHG mit Besorgnisgrundsatz und Vorsorgeprinzip ausgehebelt und entkräftet. Der Gesetzentwurf schwächt somit ein funktionierendes strenges

Regelwerk, das u. a. die Versorgung der Bevölkerung durch sauberes Wasser dauerhaft gewährleisten soll.

Im rechtlichen Streitfall könnten die vorgesehenen Sonderregelungen von den Gerichten sogar zu Lasten des Schutzgutes Wasser ausgelegt werden.

Die vorgelegten Entwürfe zu Rechtsänderungen haben zur Folge, dass zukünftigen Bohrungen mittels Fracking Tür und Tor geöffnet wird, und zwar weiter als bisher, weil durch eine bundesweite Regelung die in einigen Ländern bestehenden Moratorien außer Kraft gesetzt werden.

Für den umfassenden Schutz des Wassers auch außerhalb ausgewiesener Schutzzonen ist anstelle des vorgelegten Gesetzentwurfs daher ein eigenes Gesetz für ein generelles Verbot von Fracking zu verabschieden.

Ein derartiges Verbot ist auf Grund der bestehenden unvermeidbaren Risiken des Frackings erforderlich, aber auch angemessen, da es den Schutz wichtiger Rechtsgüter bezweckt. Sowohl die menschliche Gesundheit als auch der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen genießen Verfassungsrang (zur Möglichkeit des Verbots von Fracking siehe insbesondere Anne Haxwell; Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags: *Förderung von unkonventionellem Erdgas – Möglichkeiten der rechtlichen Beschränkung - WD 3 – 3000 – 372/10*).

### III. Fehlende Aspekte bei den geplanten Rechtsänderungen

Gemäß der Begründung zur Änderung der UVP-V Bergbau soll sichergestellt werden, dass vom Einsatz der Fracking-Technik keine Gefahren für Mensch und Umwelt ausgehen. Diesem Anspruch werden die UVP-V Bergbau und die Änderung des WHG bereits deshalb nicht gerecht, weil notwendige spezialgesetzliche Änderungen und Festlegungen nicht erfolgen bzw. nicht erfolgen können. Auch von Gutachtern des NRW-Gutachtens und des BMU/UBA-Gutachtens wird betont, dass ein Ausschluss von Gefahren beim jetzigen Stand der Technik nicht möglich ist. Allerdings werden auch die derzeit möglichen rechtlichen Anforderungen in den von BMU und BMWF vorgesehenen Rechtsänderungen nicht festgelegt.

So fehlt es auf der Ebene der Raumplanung und Bauleitplanung an entsprechenden Ausschlusskriterien. Zwar weist der Entwurf zur Änderung des WHG ein Verbot des Frackings in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten auf. Jedoch weist der Entwurf z.B. kein Verbot in bzw. keinen angemessenen Abstand zu folgenden Gebieten auf:

- nationale Geoparks
- FFH-Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Naturparks mit Schutzrandzonen
- Nationalparks
- UNESCO-Weltnaturerbestätten
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Badeseen
- Vorranggebiete Land- und Viehwirtschaft zur Nahrungsgewinnung
- Vorranggebiete Landwirtschaft zur Energieerzeugung
- Vorranggebiete Forstwirtschaft (inkl. Naherholung u. Energieerzeugung)
- Schutzgebiet Wald (FENA – Forsteinrichtung u. Naturschutz)

- Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen
- Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten
- Ausschlussgebiete Geothermie
- Ausschlussgebiete Windenergie
- Ausschlussgebiete „Tourismus“
- Ausschlussgebiete kulturgeschichtlich bedeutende Stätten
- Öffentlich genutzte Gebiete wie Wohngebiete und Freizeitgebiete

Insbesondere mangelt es an einer analogen Regelung zu § 50 S. 1 BImSchG, wonach bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen angemessene Abstände zwischen sensiblen Gebieten bzw. Objekten und den entsprechenden Anlagen bzw. Vorhaben sowohl im Normalbetrieb wie im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb einzuhalten sind. Angesichts der Ablenkung von Horizontalbohrungen (bis ca. 4 km) und der Auswirkungen einer obertägigen Stofffreisetzung von Schwefelwasserstoff im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb (Radius, in dem tödliche Folgen auftreten: 1,3 km; Radius, in dem Gesundheitsschäden auftreten: 21 km) ist dies ein erhebliches Defizit.

Auch anlagenspezifisch fehlt es an einer Berücksichtigung von Aspekten der Anlagensicherheit und Störfallvorsorge.

So wäre es geboten, Anlagen zum Fracking grundsätzlich unter den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) zu stellen und zu klären, dass aufgrund dieser ein Betriebsbereich vorliegen kann.

Da auch keine anderen Regelungen zur Anlagensicherheit getroffen werden sollen, mangelt es insbesondere an

- der Pflicht, Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern
- der Pflicht, Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten
- der Berücksichtigung betrieblicher Gefahrenquellen
- der Berücksichtigung umgebungsbedingter Gefahrenquellen
- der Sicherstellung, dass die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen
- der Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsberichts
- der Pflicht zur Erstellung von internen und externen Notfallplänen.

Besonders relevante Aspekte wie Leckagen an Rohrleitungen oder das Abfackeln des Gases in Notfallsituationen haben ebenfalls keine Berücksichtigung gefunden.

Zudem mangelt es an spezifischen Überwachungsvorschriften. Damit fällt das Rechtsänderungspaket sogar noch hinter den früheren Entwurf des CO<sub>2</sub>-Speichergesetzes zurück.

Somit gibt es keine Anforderungen, dem Gefahrenpotential von Fracking im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb zu begegnen.

Auch mangelt es an der abfallrechtlichen Festlegung, dass wieder eingesetzte Fracking-Flüssigkeit Abfall und kein Betriebsmittel ist. Eine objektiv gebotene Festlegung im BBergG, dass die Verbringung dieser Abfällen nach Untertage verboten ist, fehlt.

Haftungsregelungen, wie sie bei einer derartigen Risikotechnologie zwingend erforderlich wären, sind ebenfalls nicht Teil der vorgesehenen Rechtsänderungen.

Weiterhin mangelt es an einer Umkehr der Beweislast, gemäß der ein Betreiber, der die Methode des Hydraulic Fracturing einsetzt, nachweisen muss, dass ein eingetretener Schaden nicht durch ihn verursacht wurde.

Auch die erforderliche Demokratisierung des Bergrechts erfolgt nicht. Damit mangelt es nach wie vor an einer gleichberechtigten Partizipation der Betroffenen sowie der Kommunen in bergrechtlichen Verfahren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung im besten Fall lediglich eine Schadensbegrenzung bewirken kann, da das Bundes-Berggesetz nicht geändert wird.

Das Bundes-Berggesetz ist daher in die bestehenden Rechtssystematiken der Umwelt- und Wasserschutzgesetze einzugliedern. Die Sonderstellung eines überholten und nicht an die technischen und demokratischen Entwicklungen angepassten Gesetzes produziert Kollisionen und sorgt für Rechtsunsicherheit.

#### **IV. Änderung der UVP-V Bergbau**

Die UVP-V bleibt allgemein und legt keine spezifischen Anforderungen für eine UVP hinsichtlich der Vorhaben, bei denen Fracking zum Einsatz kommt, fest. Auch eine Verwaltungsvorschrift, die derartige Anforderungen behördenverbindlich festlegen könnte, ist nicht vorgesehen. Damit können Umweltverträglichkeitsprüfungen auf niedrigem Niveau durchgeführt werden. Eine Steigerung der Ermittlungstiefe und der ökologischen Standards liegt damit nicht vor.

Die vorgesehene Änderung der UVP-V Bergbau enthält zudem weitere erhebliche Defizite:

##### **1. Keine umfassende Pflicht zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

In der Begründung des Entwurfs der Verordnungsänderung wird ausgeführt, dass die neuen Buchstaben a und b in § 1 Nr. 2 der UVP-V Bergbau eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung vorsehen, wenn die Aufsuchung und die Gewinnung von Erdgas oder Erdöl durch Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck, also mittels Einsatzes der Fracking-Technik erfolgen soll. Dieses Ziel wird durch den Verordnungsentwurf nicht erreicht, da dieser nur die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken umfasst. Forschungsbohrungen, Demonstrationsbohrungen etc. werden hiervon nicht erfasst. Tiefbohrungen zu wissenschaftlichen Zwecken und die Verpressung des Flowbacks bergen allerdings vergleichbare Gefahren wie Tiefenbohrungen zu gewerblichen Zwecken. Sie aus der Pflicht für eine UVP herauszunehmen ist nicht sachgerecht und verbietet sich aus Gründen des Gewässerschutzes.

Es mangelt daher an der entsprechenden Formulierung in § 1 Nr. 2 der UVP-V Bergbau:

„2. Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen, Forschungs-, Erkundungs-, Demonstrations- und wissenschaftlichen Zwecken sowie zur Verpressung des Flowbacks:“

##### **2. Keine UVP-Pflicht für beantragte Vorhaben**

Unstrittig ist, dass die UVP-Richtlinie der EU für Tiefbohrungen eine UVP-Vorprüfung verlangt. Die vorgesehene Übergangsvorschrift des § 4 UVP-V Bergbau würde jedoch dazu führen, dass alle bis

zum Inkrafttreten der Ordnungsänderung beantragten Vorhaben keiner UVP-Pflicht unterliegen und selbst eine Vorprüfung nicht erforderlich wäre. Dies widerspricht der EU-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

### **3. Keine UVP-Pflicht für genehmigte Vorhaben**

Die vorgesehene Übergangsvorschrift des § 4 UVP-V Bergbau würde auch dazu führen, dass alle bisher genehmigten Vorhaben keiner UVP-Pflicht unterliegen und auch eine Vorprüfung nicht erforderlich wäre. Auch dies widerspricht der EU-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

### **4. Keine UVP-Pflicht für Tiefbohrungen ohne Fracking**

Die UVP-Richtlinie der EU für Tiefbohrungen verlangt eine UVP-Vorprüfung unabhängig davon, ob die Fracking-Technik Anwendung finden soll. Tiefbohrungen, in denen kein Fracking vorgesehen ist, unterliegen gemäß dem Verordnungsentwurf jedoch weiterhin keiner UVP-Vorprüfungspflicht. Auch dies widerspricht der EU-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

### **5. Keine Lösung der Altfallproblematik**

Die Durchführung einer UVP für Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl- und Erdgas ist bereits in der Vergangenheit auf Grund der UVP-RL der EU zwingend erforderlich gewesen (*siehe auch Frenz, Fracking und UVP, UPR 2012 S. 125 – 127*). Die in der Vergangenheit ohne vorherige UVP erteilten Betriebsplanzulassungen sind daher als rechtswidrig anzusehen. Es hätte hierfür ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden müssen.

Der Entwurf zur Änderung der Verordnung nimmt zu dieser Problematik nicht Stellung und löst das entstandene Problem nicht. Der vorgesehene § 4 Abs. 4 UVP-V Bergbau wäre vielmehr als Freibrief für die bisher im Widerspruch zum geltenden Recht genehmigten Aufsuchungs- und Gewinnungsmaßnahmen anzusehen.

### **6. Nicht akzeptable Privilegierung von Vorhaben zur Kohlenwasserstoffförderung**

Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund Geothermievorhaben in Naturschutzgebieten einer UVP unterliegen sollen, vergleichbare Vorhaben zur Kohlenwasserstoffförderung hingegen nicht. In aller Regel stellen Betriebsplätze zur Gasförderung den schwerwiegenderen Eingriff dar

### **7. Unzureichende Konkretisierung der Pflicht zur Angabe der Inhaltsstoffe der Frack-Fluide**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 der UVP-V Bergbau soll der Betriebsplan gemäß § 57a Abs. 2 S. 2 BBergG Angaben über die Zusammensetzung und Behandlung der eingesetzten Fluide und des Lagerstättenwassers enthalten. Hierbei fehlt die Klarstellung, dass alle Inhaltsstoffe des jeweiligen Frack-Fluids (IUPAC-Nomenklatur, Angabe der CAS-Nummer, Einstufung gemäß CLP-Verordnung bzw. REACH) und Konzentrationen der Additive im Frack-Fluid anzugeben sind. Angaben zur Identität und Menge der eingesetzten Additive sind notwendig, um eine seriöse Risikoabschätzung vornehmen zu können. Das Berufen auf Betriebsgeheimnisse kann mit Blick auf die Bedeutung des Schutzes der Lebensgrundlage Wasser nicht greifen.

Entsprechend ist auch das Lagerstättenwasser zu charakterisieren.

## V. Änderung des WHG

Auch die vorgesehene Änderung des WHG enthält erhebliche Defizite.

### 1. Keine generelle erlaubnisbedürftige Gewässerbenutzung bei Tiefbohrungen

Gemäß der vorgesehenen Änderung des § 19 WHG soll ein Absatz 3a eingefügt werden, der gemäß S. 1 das Verfahren vorsieht, nach dem bestimmt wird, ob es sich bei Tiefbohrungen unter Anwendung von Fracking um eine erlaubnisbedürftige Gewässerbenutzung handelt. Eine derartige Einzelfallregelung ist nicht nur aus Gründen des Umweltschutzes unzureichend. Sie würde auch der Wasserrahmenrichtlinie der EU widersprechen. Danach bedarf Fracking stets einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Alle Tiefbohrungen egal ob mit oder ohne tonnenweisen Einsatz von Chemie sind generell geeignet, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Tiefbohrungen im vorbezeichneten Sinne sind unechte Gewässerbenutzungen, bei denen niemand eine Gefährdung und damit dauerhafte Schädigung der Lebensgrundlage Wasser ausschließen kann.

Um der Wasserrahmenrichtlinie zu entsprechen, müsste § 19 Abs. 3a S. 1 WHG daher lauten:

"(3a) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan Tiefbohrungen vor, bei denen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden, so sind diese Tiefbohrungen als erlaubnisbedürftige Gewässerbenutzungen im Sinne von § 9 Absatz 2 Nummer 2 anzusehen."

### 2. Keine Klarheit bei der Entsorgung flüssiger Abfälle

Die untertägige Ablagerung flüssiger Abfälle, die bei Tiefbohrungen mittels Fracking anfallen, ist ausnahmslos zu verbieten. Solange dies nicht der Fall ist, muss aus den gleichen Gründen wie bei den Tiefbohrungen eine ausnahmslose Erlaubnisbedürftigkeit der Gewässerbenutzung im WHG festgelegt werden.

Desweiteren umfasst § 19 Abs. 1 S. 2 WHG alle flüssigen Abfälle, die bei Tiefbohrungen nach S. 1 anfallen. Dies kann so ausgelegt werden, dass neben verwendeten Frackfluiden und Lagerstättenwasser auch andere flüssige Abfälle unter Tage entsorgt werden können. Durch einen Satz „Gleiches gilt für das Verpressen von Flowback und Lagerstättenwasser.“ an Stelle der bisherigen Passage könnte das anscheinend Gewollte klargestellt werden.

### 3. Beschränkung des Fracking-Verbots auf Wasserschutzgebiete

Das gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 WHG vorgesehene Fracking-Verbot, welches lediglich auf Wasserschutzgebiete beschränkt ist, ist unzureichend und daher abzulehnen.

Schutzzweck des WHG ist das Grundwasser als Ganzes, nicht nur die unmittelbare Trinkwassergewinnung. So findet eine vielfältige Nutzung von Grundwasser auch außerhalb von Wasserschutzgebieten statt. Mit der vorliegenden Regelung werden 86% der Fläche dem Fracking preisgegeben. Erfahrungen aus den USA zeigen dabei eine deutliche Gefahr der Verunreinigung.

Wasserschutzgebiete werden lediglich für Wasserversorgungseinrichtungen mit überragender Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung ausgewiesen. Daneben gibt es jedoch eine



Vielzahl weiterer Grundwassernutzer, die keinen Schutz durch Wasserschutzgebiete genießen. Das Spektrum reicht dabei von zigtausenden Brunnen zur Gartenbewässerung über landwirtschaftliche Beregnungsbrunnen bis hin zu gewerblicher Nutzern mit zumeist hohem Wasserbedarf und benötigter Trinkwasserqualität. Auch Betriebe der Lebensmittelverarbeitung finden sich häufig darunter. Alle dieser Grundwassernutzer würden damit den Gefahren des Frackings ausgesetzt werden.

Daher ist ein ausnahmsloses Fracking-Verbot ohne Anforderungen an den Schutzstatus von Gebieten festzulegen.

#### **4. Beschränkung des Fracking-Verbots auf Tiefbohrungen**

Der Umfang des vorgesehenen Verbotstatbestandes in Wasserschutzgebieten ist unzureichend. § 52 Abs. 1 S. 1 WHG beinhaltet nicht die Verpressung von Flowback und Lagerstättenwasser. Damit besteht auch in diesen Gebieten eine erhebliche und dauerhafte Gefahr für das Grundwasser, die auch noch viele Jahre nach der Verpressung zu Kontaminationen des Grundwassers führen kann.

#### **5. Ausnahmeregelung für bestandskräftige Tiefbohrungen**

Darüber hinaus sind Wasserschutzgebiete auch nicht hinreichend vor Tiefbohrungen geschützt. Gemäß der Übergangsbestimmung des § 106 a WHG gelten die Neuregelungen nicht für bereits zugelassene Bohrungen. Damit sind weiterhin Frackmaßnahmen in Wasserschutzgebieten möglich, wenn lediglich die Bohrung bis zum Inkrafttreten der WHG-Änderung genehmigt wird.

Tiefbohrungen in Wasserschutzgebieten, die als Verpressbohrungen benutzt werden sollen, müssen als nicht genehmigungsfähig eingestuft werden. Vorhandene Bohrungen dieser Art in Wasserschutzgebieten sind unverzüglich zu schließen.

#### **6. Bohrungen außerhalb der Wasserschutzgebietsgrenzen**

Es besteht die Gefahr, dass nicht die Rissausbreitungszonen sondern die Lage des Bohrplatzes für die Anwendung der Regelungen relevant ist. So könnte im Falle eines Verbots von Bohrplätzen innerhalb von Wasserschutzgebieten ggf. von Bohrplätzen außerhalb der Wasserschutzgebiete in diese hinein gebohrt werden. Damit würden die Neuregelungen des WHG umgangen.

Ein Ausschluss des Frackings in Wasserschutzgebieten schützt diese nicht vor der Kontamination durch die Chemikalien, die bei Bohrungen, in 4-5 km Entfernung in die Erde eingebracht werden, da die Horizontalbohrungen unterirdisch kilometerweit verlaufen und somit auch die Wasserschutzgebiete erreichen können.

Es ist insbesondere als erheblicher Mangel anzusehen, dass kein Mindestabstand von der Stelle des Bohrlochs zur Grenze eines Wasserschutzgebiets, bei dem Gefahren für das Wasserschutzgebiet sicher ausgeschlossen werden können oder eine nachvollziehbare Methode zur Ermittlung eines Mindestabstands festgelegt wurden.

Gleiches gilt für vertikale Mindestabstände von Frackingbohrungen und Verpressbohrungen zu darüber liegenden Grundwasserleitern mit Süßwasser.

## **7. Fehlender Schutz von Mineralwasserbrunnen**

Es fehlt jeglicher Schutz für Mineralbrunnen. Voraussetzung für eine Anerkennung als Mineralbrunnen ist die ursprüngliche Reinheit des Wassers, das heißt es dürfen keine menschlichen Einflüsse nachweisbar sein. Daher werden nur solche Brunnen anerkannt, die keiner Beeinflussung durch oberflächige Ereignisse unterliegen. Folglich werden auch keine Schutzgebiete für diese ausgewiesen. Die rechtliche Möglichkeit einer Ausweisung von Mineralbrunnenschutzgebieten existiert nicht.

Mit der beabsichtigten Neufassung des WHG bleiben die Einzugsgebiete von Mineralbrunnen unberücksichtigt. Selbst der unmittelbare Nahbereich eines Mineralbrunnens könnte durchbohrt und unterhalb dessen gefrackt werden. Auch mögliche Schutzfestlegungen außerhalb von Wasserschutzgebieten gemäß dem Entwurf des § 52 Abs. 4 WHG n.F. sind hier nicht anwendbar, setzen sie doch ein zu schützendes Wasserschutzgebiet voraus, dass für die Brunnen nicht gegeben ist.

## **8. Nicht sachgerechte Festlegung des Fördervolumens**

Gemäß der vorgesehenen neuen Fassung des § 1 Nr. 2 der UVP-V Bergbau soll bei Tiefenbohrungen nach Gas ohne Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck eine UVP-Pflicht erst bei einem Fördervolumen von täglich mehr als 500.000 Kubikmeter entstehen. Angesichts der grundsätzlichen Probleme bei Tiefenbohrungen ist die Abhängigkeit von Mindestfördermengen nicht sachgerecht. Eine UVP wäre vielmehr bei jedem Tiefbohrvorhaben angemessen.

## **9. Fehlende Berücksichtigung seismische Untersuchungen**

Die Änderung des WHG berücksichtigt den erforderlichen Ausschluss durch seismische Untersuchungen nicht in angemessener Weise.

Es mehren sich die Hinweise, dass bereits seismische Untersuchungen zur Auffindung von Kohlenwasserstoffen zu erheblichen Wasserverunreinigungen führten (Polen). Diese Vorfälle sind alarmierend und bezeichnend für den aktuell unzureichenden Wissensstand und die unvollständige Risikobewertung.

## **10. Zu spätes Inkrafttreten der WHG-Änderung**

Eine Übergangsfrist von einem halben Jahr gemäß Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des WHG ist weder nachvollziehbar noch akzeptabel. Sie ermöglicht es Betreibern insbesondere in Wasserschutzgebieten noch eine Vielzahl Bohrungen zu beantragen, bevor die WHG-Änderung greift.

Mit freundlichen Grüßen  
für den BBU

Oliver Kalusch  
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)

### **Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften:**

AK Wasser im BBU

Initiative gegen Fracking Inde – Rur – Wurm (INOFRACK)

BI Gemeinsam gegen Gas- und Probebohrungen am Niederrhein

STOP Fracking! – Bürgerinitiative Witten für sauberes Wasser

AK Fracking Braunschweiger Land

Aktionsbündnis No Fracking Mülheim an der Ruhr

Interessengemeinschaft Fracking-freies Artland e.V.

IG Nordwalde

Interessengemeinschaft Gegen Gasbohren Hamminkeln/Niederrhein

AG Post-Fossil Kassel

Aktionsbündnis No Moor Fracking, Wagenfeld

BIST e.V. (Ascheberg-Herbern)

Bürgerinitiative Gegen Gasbohren Drensteinfurt

Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V.

Bürgerinitiative Fracking freies Hessen

IG Rees Gegen Gasbohren e.V.